

Zuschuss des Landes Niederösterreich zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigte Angehörige

Merkblatt 2019

Die NÖ Landesregierung hat am 21. 12. 2010 eine Anpassung der Richtlinie für die Gewährung eines Zuschusses des Landes Niederösterreich zu den Sozialversicherungsbeiträgen für hauptberuflich beschäftigte Angehörige in der Land- und Forstwirtschaft beschlossen. Sie ist die Basis für die Beurteilung der Ansuchen für das Jahr 2018.

Als Förderungswerber berechtigt sind BetriebsführerInnen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in Niederösterreich, die im Jahr 2018 eine/n Angehörige/n mindestens 6 Monate vollbeschäftigt hatten. Als Förderung wird eine **Beihilfe** in der Höhe von **€ 366,-** für **max. eine/n Angehörige/n** gewährt. War der/die Angehörige mehr als 6 Monate aber nicht ganzjährig beschäftigt, so erfolgt eine Aliquotierung.

Im Detail sind folgende **Förderungsvoraussetzungen** zu erfüllen:

- Bei den beschäftigten Angehörigen muss es sich um leibliche Kinder, Enkel, Wahl- od. Stiefkinder, Schwiegerkinder der Betriebsführerin bzw. des Betriebsführers handeln.
- In den für die Förderungsberechtigung maßgeblichen Beschäftigungszeiten im Jahr 2018 musste für den Angehörigen **eine Pflichtversicherung in der Kranken- und Pensionsversicherung** nach dem BSVG bei der Sozialversicherungsanstalt der Bauern bestanden haben.
- Für Zeiten der Beschäftigung außerhalb des land- und forstwirtschaftlichen Betriebes sowie für die Zeiten des Besuches einer mittleren oder höheren Schule bzw. einer Universität besteht keine Fördermöglichkeit.
- Ohne Qualifizierungsnachweis wird die Förderung für hauptberuflich beschäftigte Angehörige bis zur Vollendung des **20. Lebensjahres** (Jahrgang 1998 und jünger) gewährt.
- Über dem **20. Lebensjahr** (Jahrgang 1997) **bis zum 24. Lebensjahr** (Jahrgang 1994) ist die Förderung nur dann möglich, wenn eine geeignete **Facharbeiterausbildung** nachgewiesen werden kann.
- Über dem **24. Lebensjahr** (Jahrgang 1993) **bis zum 27. Lebensjahr** (Jahrgang 1991) muss die Ablegung einer für die Bewirtschaftung geeigneten **Meisterprüfung** oder der Abschluss **einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Bundesanstalt bzw. einer agrarischen Fachhochschule oder einer entsprechenden Studienrichtung an der Universität für Bodenkultur** beigebracht werden, damit eine Förderung möglich ist.

Die **Förderungsabwicklung** erfolgt direkt durch das Amt der NÖ Landesregierung, (Abteilung Landwirtschaftsförderung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, email: post.lf3@noel.gv.at, Fax: 02742/9005/13535).

Die Antragstellung ist elektronisch einzubringen. Die elektronische Beantragung ist ab Jänner 2019 möglich (<http://www.noel.gv.at/Land-Forstwirtschaft/Land-wirtschaft/Foerderungen.html>). Durch Zeugniskopien sind die erforderlichen Qualifizierungsnachweise zu erbringen.

Die Antragstellung ist im Jahr 2019 bis Ende September möglich. Danach erfolgt ein Abgleich mit den Daten der Sozialversicherungsanstalt der Bauern und die Prüfung der Anträge bezüglich Versicherungsmonate und Qualifizierungsnachweis.

Die Auszahlung der Förderungsmittel für alle positiv zu erledigenden Anträge erfolgt Ende des Jahres 2019.

In der Abteilung Landwirtschaftsförderung steht Herr Maurer (02742/9005/12839) für Fragen zur Verfügung.